

**TRIMBACH**



# **Bestattungs- und Friedhofreglement**

**2019**

**Stand 01.01.2019**

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007<sup>1</sup> und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>2</sup> - beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1. Ziel und Zweck**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Trimbach.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Trimbach gewährleistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.

<sup>3</sup> Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

<sup>4</sup> Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

## **2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege**

### **2.1. Aufsicht**

#### **§ 2**

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die unmittelbare Aufsicht übt das Bestattungsamt aus. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
- b) Es ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an.

### **2.2. Organisation**

#### **§ 3**

<sup>1</sup> Das Bestattungsamt besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Betrieb der Aufbahrungshalle;
- b) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;

---

<sup>1</sup> BGS 831.1; SG

<sup>2</sup> BGS 131.1; GG

- c) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- d) Führung der Sterbe- und Gräberkontrolle;
- e) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen;
- f) Ausstellung der zugehörigen Rechnungen;
- g) Bewilligung der Grabmalgesuche und Erlass der Anordnungen bei fehlenden oder vorschriftswidrigen Grabmälern.

<sup>2</sup> Der Werkhof erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen gemäss Planung des Bauamtes. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.

### **2.3. Rechtspflege**

#### **§ 4**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes sowie des Bauamtes betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **3. Bestattungswesen**

#### **3.1. Meldepflicht von Todesfällen**

#### **§ 5**

<sup>1</sup> Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004<sup>3</sup> und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006<sup>4</sup>.

#### **3.2. Anmeldung der Bestattung**

#### **§ 6**

<sup>1</sup> Die Angehörigen haben eine in Trimbach vorzunehmende Bestattung beim Bestattungsamt Trimbach anzumelden.

---

<sup>3</sup> SR 211.112.2; ZStV

<sup>4</sup> BGS 212.11; VZD

<sup>2</sup> Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Meldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

### **3.3. Bewilligung der Bestattung und Meldungen**

#### **§ 7**

<sup>1</sup> Liegen alle nötigen Unterlagen nach § 6 vor, bewilligt das Bestattungsamt Trimbach die Bestattung.

<sup>2</sup> Das Bestattungsamt meldet den Todesfall:

- a) dem Inventurbeamten;
- b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;
- c) der Finanz- und Steuerverwaltung;
- d) dem Werkhof;
- e) der Einwohnerkontrolle;
- f) anderen involvierten Stellen.

### **3.4. Bestattungsart**

#### **§ 8**

<sup>1</sup> Beim Bestattungsamt hinterlegte Verfügungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

<sup>2</sup> Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.

<sup>3</sup> Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt.

<sup>4</sup> Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

### **3.5. Überführung und Aufbahrung**

#### **§ 9**

<sup>1</sup> Die verstorbene Person ist in einem geschlossenen Sarg in den Friedhof zu überführen und kann in der Abdankungshalle aufgebahrt werden.

### **3.6. Zeitpunkt der Bestattung**

#### **§ 10**

<sup>1</sup> Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.

<sup>2</sup> Das Bestattungsamt kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung erlassen.

<sup>3</sup> Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung und der Bestattung nach § 11 mit dem Bestattungsamt. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft das Bestattungsamt die erforderlichen Anordnungen.

### **3.7. Abdankung und Bestattung**

#### **§ 11**

<sup>1</sup> Abdankungen finden in der Regel auf dem Friedhof statt.

<sup>2</sup> Bestattungen werden in der Regel an Wochentagen um 10:00 Uhr oder 14:00 Uhr durchgeführt.

<sup>3</sup> An Wochenenden und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

<sup>5</sup> Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

### **3.8. Glockengeläut**

#### **§ 12**

<sup>1</sup> Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen.

### **3.9. Vollzug der Bestattungen**

#### **§ 13**

<sup>1</sup> Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

<sup>2</sup> Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

<sup>3</sup> Eine Urne, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurde, wird im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

## 4. Friedhofswesen

### 4.1. Bestattungsort

#### § 14

<sup>1</sup> Der Friedhof Trimbach ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Trimbach. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

### 4.2. Friedhofordnung

#### § 15

<sup>1</sup> Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Das Bestattungsamt kann Öffnungszeiten festlegen.

<sup>2</sup> Für die Aufbahrung der verstorbenen Person bis zur Beisetzung steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung. Den Angehörigen wird vom Bestattungsamt für den Zutritt in den Besucherraum ein Schlüssel ausgehändigt.

<sup>3</sup> Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Mitführen von Haustieren;
- b) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- c) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- d) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- e) das Übersteigen der Einfriedung.

### 4.3. Grabstätten

#### § 16

<sup>1</sup> Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:

- a) Kat. I: Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren;
- b) Kat. II: Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr sowie Totgeburten;
- c) Kat. III: Reihengräber für Urnenbeisetzungen;
- d) Kat. IV: Urnenwand und Urnenhain;
- e) Kat. V: Urnengemeinschaftsgrab;

<sup>2</sup> Die Gräber sind auf folgende Mindestitiefen auszuheben:

- a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5 m;
- b) für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2 m;
- c) für Urnen auf 0.6 m.

<sup>3</sup> In jedem Erdbestattungsgrab darf in der Regel nur ein Sarg bestattet werden.

<sup>4</sup> In den Urnengräbern (Kat. III und IV) dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

<sup>5</sup> Das Gemeinschaftsgrab ist anonym. Es enthält keine Namen der beigesetzten Verstorbenen. Eine Bepflanzung oder das Anbringen von Gedenksteinen, persönlichen Gegenständen und ähnliches ist nicht möglich.

<sup>6</sup> Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

#### **4.3.1. Bestattungsplan**

##### **§ 17**

<sup>1</sup> Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

#### **4.3.2. Grabesruhe und Grabaufhebung**

##### **§ 18**

<sup>1</sup> Die Ruhezeit der Gräber dauert:

a) Kat. I, II, III und IV: 20 Jahre;

b) Kat. V: unbegrenzt.

<sup>2</sup> Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann der Gemeindegemeinderat auf Antrag des Bauamtes beschliessen, die Gräber dieses Felds aufzuheben.

<sup>3</sup> Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die Ruhezeit erfährt dadurch aber keine Verlängerung.

<sup>4</sup> Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist durch das Bauamt zu veröffentlichen.

<sup>5</sup> Angehörige können innert drei Monaten nach Bekanntgabe Anspruch auf das Grabmal und die Bepflanzung erheben.

<sup>6</sup> Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinde Trimbach über.

<sup>7</sup> Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfelds verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann vom Bestattungsamt bewilligt werden.

<sup>8</sup> Der Gemeinderat bewilligt auf schriftlichen Antrag der Angehörigen die Exhumierung erdbestatteter Personen.

### **4.3.3. Grabmäler**

#### **§ 19**

<sup>1</sup> Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup> Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch das Bestattungsamt.

<sup>3</sup> Sind bei einem bestehenden Grab keine Angehörigen erreichbar, wird das Grab von der Gemeinde mit einem schlichten Grabmal versehen.

<sup>4</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Die Grabmäler können aus Holz, Mattbronze, Schmiedeeisen und allen Arten von Steinen bestehen. Nicht zugelassen sind Glasplatten und alle auf Glanz geschliffene Steine.

<sup>5</sup> Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.

<sup>6</sup> Die Masse der Grabmäler betragen:

- a) Kat. I: max. 130 cm hoch, max. 60 cm breit, mind. 20 cm dick;
- b) Kat. II: max. 70 cm hoch, max. 40 cm breit, mind. 15 cm dick;
- c) Kat. III: max. 100 cm hoch, max. 50 cm breit, mind. 20 cm dick;

<sup>7</sup> Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst 12 Monate nach der Erdbestattung errichtet werden. Grabmäler dürfen auf Urnengräbern erst 6 Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden. Die Grabmäler dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners (Werkhof) und gemäss dessen Weisungen gesetzt werden.

<sup>8</sup> Der Friedhofgärtner (Werkhof) sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten.

### **4.3.4. Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt**

#### **§ 20**

<sup>1</sup> Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt des Grabes/Urnengrabes ist Sache der Angehörigen. Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt des Urnenhains ist Sache der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Der Friedhofgärtner (Werkhof) ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen zu entfernen.

<sup>3</sup> Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch das Bestattungsamt auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner (Werkhof) zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.

<sup>4</sup> Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

#### **4.3.5. Haftung**

##### **§ 21**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Trimbach haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

<sup>2</sup> Für die Behebung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966<sup>5</sup>.

#### **5. Gebühren**

##### **§ 22**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung eines Grabes sowie für die Beisetzung von Sarg oder Urne sowie allfällig weitere Kosten richten sich nach dem «Gebühren-Reglement der Einwohnergemeinde Trimbach».

<sup>2</sup> Können die Kosten für die Bestattung nicht aus dem Nachlass bestritten werden und sind entweder keine gesetzlichen Erben vorhanden oder sind diese finanziell nicht in der Lage, die Kosten zu bestreiten, so trägt die Einwohnergemeinde Trimbach die Kosten für die Kremation und die Bestattung im Gemeinschaftsgrab.

---

<sup>5</sup> BGS 124.21; VG

## **6. Strafen**

### **§ 23**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

<sup>2</sup> Die Störung des Totenfriedens nach Art. 262 StGB wird zur Anzeige gebracht.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1. Aufhebung bisherigen und Inkrafttreten des neuen Reglements**

#### **§ 24**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt das Reglement über den Friedhof und die Bestattungen vom 17.06.1985.

<sup>2</sup> Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

---

### **Genehmigungsvermerke**

Vom Gemeinderat genehmigt am 21.08.2018.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10.12.2018.

### **EINWOHNERGEMEINDE TRIMBACH**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin Stv.

Martin Bühler

Jennifer von Däniken

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement vom 12. Februar 2019.